

## Auszug aus der IVW-Satzung

gültige Fassung vom 7. Mai 2020	Änderungen/Ergänzungen
<p>[...]</p> <p><b>§ 15 Auflagenprüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung der Auflagenmeldungen und der Analysenmeldungen ist Aufgabe von unabhängigen Prüfern, die vom Verwaltungsrat im Benehmen mit den Verbänden der Verleger bestimmt und vom Vorstand bestellt und abberufen werden.</p> <p>(2) Die Prüfer sind berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen <del>Bücher und Unterlagen in den Geschäftsräumen des Verlages einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen.</del></p> <p>(3) Der Verwaltungsrat bestimmt, in welchen Zeitabständen die Prüfungen zu wiederholen sind.</p> <p>(4) Über jede Prüfung wird ein Prüfungsbericht angefertigt. Die geprüften Zahlen werden bestätigt.</p> <p>(5) Jeder Verlag kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses die Durchführung einer außerplanmäßigen Prüfung seiner Auflage beantragen. Dies gilt insbesondere bei außergewöhnlichen Schwankungen der Auflagenzahlen und um Zweifel in die Richtigkeit seiner Auflagenangaben zu beseitigen.</p> <p>(6) In Fällen, in denen nachvollziehbar begründet wird, dass die Auflagenmeldung oder das Prüfungsergebnis bei einem Verlag nicht den tatsächlichen Auflagenverhältnissen entspricht, kann die Geschäftsführung der IVW nach pflichtgemäßem Ermessen Zustimmung des Präsidenten eine abermalige Prüfung vornehmen lassen. Die Prüfung ist von einem anderen Prüfer unter Hinzuziehung eines Angehörigen der Geschäftsführung durchzuführen. Der Präsident übernimmt die einleitenden Verhandlungen mit dem Verlag.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>§ 15 Auflagenprüfung</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Prüfer sind berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen <b>Dokumente und Unterlagen</b> sowohl in gedruckter als auch digitaler Form einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Prüfung kann in den Geschäftsräumen des Verlages, in den <b>Büros der beauftragten Prüfer oder der IVW-Geschäftsstelle</b> erfolgen.</p> <p>[...]</p>